

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

---

**Titel:** Verlängerung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

Datum: 26. Februar 2008

Nummer: 2008-047

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2008/047

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

### betr. Verlängerung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

Vom 26. Februar 2008

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung / Zusammenfassung.....	1
2. Die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen.....	2
2.1 Entstehung der Rheinsalinen.....	2
2.2 Die Rheinsalinen heute.....	2
3. Die Bedeutung für den Kanton Basel-Landschaft.....	3
4. Die Rheinsalinen und der Salzmarkt.....	4
5. Verlängerung der Konzession.....	5
5.1 Unterschiedliche Konzessionsdauer.....	5
5.2 Nachteile der unterschiedlichen Konzessionsdauer.....	5
6. Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsanpassungen.....	7
7. Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum.....	8
7.1 Das Postulat.....	8
7.2 Landratsbeschluss ist nicht mehr notwendig.....	9
8. Finanzielle Auswirkungen.....	9
9. Anträge.....	10

#### Ein bisschen Geschichte

1 Salz wird zum lebenswichtigen Gut.....	2
2 Hall - Sal - Salär - Sold.....	4
3 Salzschnuggel.....	5
4 Salz füllt die Staatskasse - Trennungswirren.....	6
5 Der Salzfund - ein Glücksfall für das Land.....	8
6 Salzgewinnung ist Ursprung der Chemie- und Pharmabranche.....	9

## 1. Einleitung / Zusammenfassung

Der Konzessionsvertrag mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen (VSR) soll um 13 Jahre bis ins Jahr 2025 verlängert werden. Damit wird die Konzessionsdauer an diejenige des Kantons Aargau angepasst. Die beantragte Konzessionsverlängerung steht im Einklang mit der prognostizierten Lebensdauer der bestehenden Anlagen und der Nutzungsdauer der erschlossenen Salz-Abbaugelände. Die bereits getätigten Investitionen am Standort Basel-Landschaft können also noch weitere rund 18 Jahre genutzt werden, weshalb es sinnvoll ist, die Konzession entsprechend zu verlängern und damit den Standort in unserem Kanton zu sichern. Zudem ermöglicht ein gleichzeitiges Konzessionsende in beiden Kantonen dem Unternehmen VSR eine wesentlich einfachere Folgeplanung.

Alle Gemeinden im Konzessionsgebiet wurden zu einer Informationsveranstaltung und Anhörung über dieses Vorhaben eingeladen. An dieser Veranstaltung gaben alle anwesenden Gemeindevertreter eine positive Stellungnahme ab und befürworteten das Vorhaben ohne Einschränkungen.

## 2. Die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

### 2.1 Entstehung der Rheinsalinen

Die Schweizer Rheinsalinen sind ein Unternehmen aus der Pionierzeit der Industrie. Sie gewinnen seit 1837 den lebenswichtigen Rohstoff Salz und sichern damit die Versorgung der Schweiz. Der wichtige Rohstoff Salz zog die chemische Industrie und Badebetriebe an. So entstanden der Industriekomplex in Pratteln/Schweizerhalle und die Bade- und Kurbetriebe in Rheinfelden AG. Salz war eine der zentralen Ressourcen der chemischen Industrie im Raum Basel. Das Salz am Rhein beendete die jahrhundertelange Abhängigkeit vom Ausland und gab den damals jungen Kantonen Basel-Landschaft und Aargau die finanzielle Startbasis für den Aufbau. Aus ursprünglich vier sich konkurrenzierenden privaten Salinen entstand 1909 unter nunmehr kantonaler Eigentümerschaft ein Unternehmen mit vorerst drei, ab 1942 mit zwei Salinen.

### 2.2 Die Rheinsalinen heute

Heute sind die VSR eine Aktiengesellschaft, die von allen Kantonen (ausser Waadt), dem Fürstentum Liechtenstein und der Südsalz GmbH, München und Heilbronn, getragen wird<sup>1</sup>.

*Ein bisschen Geschichte (1/6)*

#### **Salz wird zum lebenswichtigen Gut**

*Um ca. 10.000 v. Chr. wurde der Mensch sesshaft und begann mit dem Pflanzenbau. Vermutlich entdeckte er zu dieser Zeit bewusst Salz als Nahrung. Zuvor nahm er als Jäger ausreichend Salz in der tierischen Nahrung zu sich. Er begann nun das Fleisch nicht nur zu braten, sondern auch zu kochen. Dadurch verlor das Fleisch seinen natürlichen Salzgehalt und musste zusätzlich beigefügt werden. Mit dieser Umstellung wurde Salz als Nahrungsergänzung lebenswichtig. Zunächst wird das Salz aus den Meeren gewonnen.*

<sup>1</sup> Die Rechtsgrundlage für die VSR als Unternehmen mit den Rechten und Pflichten der Regalausübung findet sich in den Statuten vom 28. Mai 2004, jene für die Salzverkaufsordnung in der Schweiz in der „Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz“ vom 22. November 1973; SGS 382.2.

Da die VSR in zwei verschiedenen Kantonen (aber nur durch wenige Kilometer getrennt) tätig sind, beruht die Konzession zum Salzabbau auf zwei Verträgen - einer mit dem Kanton Basel-Landschaft und einer mit dem Kanton Aargau.

### Kennzahlen der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

Aktienkapital	11.164 Mio. CHF (Kanton BL: 348'000 Franken)	
Aktionäre	25 Kantone (ohne VD), Fürstentum Liechtenstein, Südsalz GmbH München und Heilbronn	
Verwaltungsrat	26 Mitglieder, Repräsentanten der Kantone resp. des Fürstentums Liechtenstein	
Produktion	300 - 500'000 Tonnen pro Jahr	
Umsatz	60 - 70 Mio. CHF	
Personal	150 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	
Produkte	Auftausalze	ca. 20 - 45 %
	Industrie- und Gewerbesalze	ca. 20 - 25 %
	Speisesalze	ca. 9 %
	Wasserenthärter-Regeneriersalze	ca. 8 %
	Fremdprodukte	ca. 6 %
	Landwirtschaftssalze	ca. 5 %
	Sole und Badesalz	ca. 3 %
Prod. Kapazität (Schichtbetrieb)	<b>Schweizerhalle BL</b> 200'000 t	<b>Riburg AG</b> 230'000 t
Lagerkapazität	34'000 t	118'000 t

### 3. Die Bedeutung für den Kanton Basel-Landschaft

Neben der überragenden historischen Bedeutung sind die Rheinsalinen für den Kanton Basel-Landschaft nach wie vor ein wichtiges Unternehmen: Bei den Rheinsalinen finden im Kanton Basel-Landschaft rund 120 Personen ihr Auskommen. Die Rheinsalinen sind damit ein wichtiger KMU-Betrieb in unserem Kanton. Es ist davon auszugehen, dass die Steuern der Angestellten einen Ertrag von über einer Million Franken für Gemeinden und Kanton generieren.

Zudem haben die VSR Unternehmenssteuern, Konzessionsabgaben und Regalgebühren bezahlt:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
Steuern BL-Gemeinden	843'069	645'000	764'518	629'312	966'250	779'342	918'282	5'545'773
Steuern Kanton	1'637'379	580'000	1'089'000	763'816	2'265'924	2'953'349	2'976'563	12'266'031
Total Steuern	2'480'448	1'225'000	1'853'518	1'393'128	3'232'174	3'732'691	3'894'845	17'811'804
Regalgebühren	147'151	194'454	168'353	296'234	356'199	477'729	352'487	1'992'606
Konzessionsabgaben	154'219	138'029	148'140	172'725	140'096	187'463	177'852	1'118'524
Total Gebühr/Abgabe	301'370	332'483	316'493	468'959	496'295	665'192	530'338	3'111'130
Gesamttotal	2'781'818	1'557'483	2'170'011	1'862'087	3'728'469	4'397'883	4'425'184	20'922'935

#### 4. Die Rheinsalinen und der Salzmarkt

Salz wird im europäischen Ausland an zahlreichen Standorten und in fast allen grösseren Ländern ausser in Skandinavien gewonnen. Die Standorte sind allesamt in Händen von zwei deutschen, einem französischen und derzeit noch einem holländischen Unternehmen. Einige wenige kleinere Unternehmen versuchen mit unterschiedlichem Erfolg ein Überleben am Markt. Billig produzierende osteuropäische Unternehmen aus Polen, Rumänien, Ukraine drängen ebenfalls in den Markt. Die deutsche SWS / Südsalz GmbH (die Miteigentümerin an der VSR) und die rumänische Salrom sind in öffentlichem Eigentum, andere wie die österreichische Salinen Austria und die italienische Atisale sind staatsnah. Der europäische Salzmarktpreis folgt dem Spiel von Angebot und Nachfrage. Bestimmte Markenware ist teurer als in der Schweiz, ordinäre Grossmengenware, vor allem beim Auftausalz, ist in (sommerlichen) Überangebotsphasen billig, in den häufig auftretenden Versorgungsengpässen kaum mehr beschaffbar.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der VSR gehen davon aus, dass das Salzmonopol in der Schweiz früher oder später fallen wird. Der Bundesrat sieht keine Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der kantonalen Salzregale, will aber die Initiative zu deren Aufhebung aus staatspolitischen Gründen den Kantonen überlassen<sup>2</sup>.

Stützen sich die VSR auch in Zukunft allein auf die Bedienung des schweizerischen Marktes unter möglichst lange anhaltendem Schutz durch das Salzmonopol ab, so werden sie nur so lange über-

*Ein bisschen Geschichte (2/6)*

#### **Hall - Sal - Salär - Sold**

*Vor etwa 3 000 Jahren begannen die Kelten, aufmerksam gemacht durch das Wild, im ältesten Salzbergwerk der Erde das weisse Mineral abzubauen, nämlich in Hallstatt "hall" (keltisch: Salz) in den Österreichischen Alpen. Hallstatt muss ein bedeutender Mittelpunkt des Salzhandels gewesen sein, denn man hat dort Zahlungsmittel aus dem ganzen Abendland gefunden. Wertvolle Dinge wurden gegen das lebenswichtige Salz eingetauscht.*

*Auch das Salz selbst, das "weisse Gold", galt da und dort als Geld. Die Römer zum Beispiel bezahlten lange ihre Soldaten und Staatsbeamten mit Salz, das lateinisch sal heisst. Deshalb die Bezeichnung Salär für Sold oder Lohn.*

<sup>2</sup> Beantwortung der Interpellation Nr. 05.3033 von Nationalrat Otto Ineichen „Salzregal. Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit?“

leben können, wie das Salzmonopol effektiv besteht. Eine unvorbereitete Umstellung von einem geschützten in einen offenen Markt würde, wie Beispiele aus anderen Branchen immer wieder gezeigt haben, mit hoher Wahrscheinlichkeit scheitern. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat der VSR haben deshalb bereits seit einem Jahrzehnt auf operativer und strategischer Ebene Massnahmen ergriffen, die ein dauerhaftes Überleben im nachmalig freien Markt bestmöglich sichern können. Hierzu gehören beispielsweise die weitgehende Sortiment-Spezialisierung der beiden Salinen und die wechselseitige Beteiligungsnahme mit dem deutschen Partner SWS/Südsalz GmbH. Dabei steht die Überlegung im Vordergrund, ein gesundes, für die regionale Wirtschaft bedeutendes Unternehmen zu erhalten und sicher in die Zukunft zu führen.

## 5. Verlängerung der Konzession

Die Geschäftstätigkeit der VSR basiert im Wesentlichen auf den Statuten, dem Konkordatsvertrag der Kantone und den beiden Konzessionsverträgen mit dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Aargau. Beide Verträge stimmen in den meisten Punkten überein. Es gibt jedoch gewichtige Unterschiede.

### 5.1 Unterschiedliche Konzessionsdauer

Der Konzessionsvertrag mit dem Kanton Aargau läuft per Ende 2025 aus. Der Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft endet hingegen Ende 2012<sup>3</sup>. Aus dieser unterschiedlichen Konzessionsdauer entstehen für das Unternehmen VSR und den Kanton Basel-Landschaft Nachteile.

### 5.2 Nachteile der unterschiedlichen Konzessionsdauer

#### a) Maximal mögliche Abschreibungsdauer

Die Sicherung des Produktionsbetriebes einer Saline ist auf eine aussergewöhnlich langfristige Planung angewiesen. Drei Bausteine sind die Grundpfeiler:

1. Erschliessung der Solungskavernenfelder mit einer mehrjährigen Planungsphase, einer dreijährigen Anlaufungsphase und einer etwa 10-jährigen Betriebsphase.
2. Verpressungskapazität von nicht verwendbarem Kalk- und Gipsschlamm, abgetrennt aus der gewonnenen Rohsole und verpresst in den still gelegten Solungskavernen.
3. Lebensdauer der grossen Anlagen (Verdampfer) und Gebäude.

*Ein bisschen Geschichte (3/6)*

#### **Salzschmuggel**

*Salz war eines der teuersten Konsumgüter und bildete einen der höchsten Ausgabeposten für die Haushalte. So bildete die Salzversorgung aus dem Ausland bis 1837 eine der wichtigsten Aufgaben der Kantonsregierungen. Um eine gerechte, möglichst billige und gesicherte Salzversorgung zu gewährleisten, wurde der private Salzhandel schon während des Dreissigjährigen Krieges (1618-1648) in den meisten Kantonen zum Staatsmonopol oder Regal: Kauf und Verkauf von Salz wurde zum Alleinrecht der Obrigkeiten. Das Salz musste bei den staatlichen Salzauswägern bezogen werden; der Kauf in anderen Kantonen galt als Salzschmuggel und wurde schwer bestraft.*

<sup>3</sup> Die unterschiedliche Konzessionsdauer hat folgenden Grund: Beide Verträge wurden mit einer Gültigkeit von 50 Jahren abgeschlossen. Da der Vertrag mit dem Kanton BL wesentlich älter ist (aus dem Jahr 1962) als der Vertrag mit dem Kanton Aargau (aus dem Jahr 1975).

Diese drei Bausteine müssen mit der Konzessionsdauer in Übereinstimmung gebracht werden, damit keine Sachzwänge (entweder Engpässe oder Sonderabschreibungen mit der entsprechenden Wertevernichtung) entstehen und die Flexibilität der Erneuerungsplanung gewahrt bleibt. Bei der Saline Riburg / AG, die 1973 erbaut wurde, sind die obgenannten 3 Bausteine mit dem Konzessionsende 2025 abgestimmt, die etappierte Bohrfelderschliessung passt in den Zeitplan. Bei der Saline Schweizerhalle / BL, deren 6 Verdampfer in mehreren Phasen zwischen 1964 und 1982 erbaut wurden, deren etappiertes neues Bohrfeld Grosszinggibrunn / Muttenz eben erst angelaut wurde und deren neuer Produktionstrakt mit dem weithin sichtbaren Silo-/Verpackungsgebäude und dem Hochregallager 2006 in Betrieb ging, sollte ebenfalls die maximal mögliche Abschreibungsdauer ausgenützt werden. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Investitionsentscheidung ging wie in Riburg von einem Zeitplan 2025 aus.

#### *b) Gleichzeitiges Konzessionsende*

Ein signifikanter Unterschied in der Konzessionsdauer beider Standorte kann frühzeitig zu einer Lähmung der Investitionstätigkeit zu Gunsten des andern Standortes führen. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat der VSR haben jedoch bisher an beiden Standorten unbesehen von der nur noch knappen Konzessionsdauer für Schweizerhalle grosse Investitionen getätigt in der stillschweigenden Annahme einer Konzessionsverlängerung durch den Kanton Basel-Landschaft.

Die gleichzeitige Beendigung der beiden Konzessionen im Jahre 2025 gibt zum einen eine Planungssicherheit für die Investitionsentscheidung und zum anderen die Flexibilität der rechtzeitigen Standortbestimmung ohne Sachzwänge etwa Mitte des nächsten Jahrzehnts, ob, wie und wo gegebenenfalls nach 2025 mit der Salzproduktion weitergefahren werden soll. Das dann herrschende Umfeld wird in vielfacher Hinsicht entscheidend für die Weiterführung einer Salzproduktion am Rhein sein: Agglomerationsentwicklung, Transportkosten, Europa und die Schweiz, europäische Produzenten-Konzentrierung, Preis- und Kostenniveau Schweiz versus EU, Klimaentwicklung, seismische oder andere Ereignisse höherer Gewalt.

#### *c) Frühzeitiger Beschluss zur Konzessionsverlängerung notwendig*

Der Entscheid über die Konzessionsverlängerung muss frühzeitig gefällt werden. Falls die Konzession nicht verlängert wird, muss den VSR genug Zeit zur Folgeplanung (insbesondere Neudefinition ihrer Unternehmensstrategie; Planung und Umsetzung der notwendigen Desinvestitionen in Schweizerhalle und Investitionen in Riburg oder beim deutschen Partner) zur Verfügung stehen. Deshalb ist auch im Konzessionsvertrag vorgesehen, dass die Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung fünf Jahre vor Ablauf der Konzession, also in der gegen-

*Ein bisschen Geschichte (4/6)*

#### **Salz füllt die Staatskasse - Trennungswirren**

*Durch das Monopol öffnete sich den Regierungen auch die Möglichkeit, das Salz mit Steuern zu Gunsten der Staatskasse zu belegen, was den Untertanen gar nicht behagte.*

*Auch bei den Trennungswirren zwischen Basel-Stadt und der Landschaft spielte Salz eine Rolle. Im November 1831 versuchte die Basler Regierung, die Landschäftler zu beruhigen, indem sie den Salzpreis um ein Viertel reduzierte. Zuvor hatte die Stadt an seine Untertanen in der Landschaft das Salz stets teurer verkauft als an die Stadtbürger.*

wärtigen Situation vor dem 31. Dezember 2007, stattfinden<sup>4</sup>.

### **Schlussfolgerungen:**

- Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes gehen VSR und Regierungsrat davon aus, dass der bisherige Betrieb im Kanton Basel-Landschaft bis ins Jahr 2025 aufrechterhalten werden kann.
- Eine Konzessionsverlängerung mit zeitgleicher Beendigung wie im Kt. AG im Jahre 2025 schafft gleich lange Spiesse bezüglich Bestand, Tätigkeit und Ausrüstung für Schweizerhalle wie für Riburgh.
- Eine zeitgleiche Konzessionsbeendigung im Jahre 2025 bietet für das basellandschaftliche Unternehmen VSR die beste Flexibilität für eine strategische Standortbestimmung ohne Sachzwänge Mitte des nächsten Jahrzehnts.
- Die bestehende Infrastruktur in BL kann bis ins Jahr 2025 amortisiert werden.
- Ein Ende der Produktion in BL bereits im Jahre 2012 würde zu einer erheblichen Wertevernichtung für die Eigentümerkantone führen. Die Verlagerung von Sortimentsteilen und Arbeitsplätzen sowie die notwendigen Desinvestitionen am Standort Schweizerhalle würden bereits mittelfristig sichtbar.
- Über die Konzessionsverlängerung muss jetzt entschieden werden, damit den VSR genügend Zeit zur Folgeplanung (Unternehmensstrategie und Verlagerungsinvestitionen) zur Verfügung steht.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsanpassungen**

### **§ 2 Konzessionsgebiet**

Die Ergänzung umfasst lediglich eine formale Vervollständigung des Vertrages.

### **§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements**

In Absatz 3 wird der Vertrag an den Konzessionsvertrag zwischen den VSR und dem Kanton Aargau angeglichen. Sie ermöglicht es den Vertragspartnern, auf verändernde Rahmenbedingungen (bspw. Aufhebung des Handelsmonopols) reagieren können. Diese allfällig nötigen Veränderungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau umgesetzt werden.

---

<sup>4</sup> § 12 Abs. 2 Konzessionsvertrag.



In Absatz 4 wird der Vertrag an die bereits bestehende, langjährige Praxis angepasst: Die Überwachung der Erdoberfläche wird seit langem von den VSR übernommen. Ebenso werden die Ergebnisse der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Verfügung gestellt. Wie bisher werden die Kosten vollständig von den VSR übernommen.

### **§§ 9 und 10 Belieferung des Kantons und Kriegsreserve (Aufhebung)**

Diese überholten Bestimmungen sollen aufgehoben werden. § 9: Die Gewährleistung der Salzlieferungen wird in der „Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz“ (SGS 382.2) festgehalten. § 10: Der Bestand einer Kriegsreserve wird durch einen Vertrag zwischen den VSR und dem Bund sichergestellt.

### **§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug**

In diesem Paragraphen wird die eigentliche Konzessionsverlängerung bis ins Jahr 2025 festgehalten.

### **§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages**

Eine allfällige Konzessionsverlängerung soll nicht zwingend 50 oder mehr Jahre betragen. Vielmehr soll die Vertragsdauer partnerschaftlich vereinbart werden.

*Ein bisschen Geschichte (5/6)*

#### **Der Salzfund - ein Glücksfall für das Land**

*1821 beginnt die Salzsuche in der Nordschweiz durch Carl Christian Friedrich Glenck aufgrund von Hinweisen des Basler Geologieprofessors Peter Merian. Nach einer erfolglosen Bohrung in Oberdorf/BL wurde 1836 erstmals Salz gefunden (in 137 m Tiefe). Das Fundbohrloch musste wegen Differenzen mit den Landeigentümern wieder verlassen werden, und man ging sofort daran, etwas weiter östlich im Gemeindebann Pratteln zwei neue Bohrungen niederzubringen.*

*Für die ganze Schweiz, aber natürlich in besonderem Masse für den erst vier Jahre alten Kanton Basel-Landschaft, bedeutete diese Entdeckung einen wahren Glücksfall. Der junge Kanton konnte auf die namhaften und zuverlässig eingehenden Einnahmen aus dem Salzregal zählen. Dies war auch ein wichtiger Grund, weshalb erst im Jahr 1892 die direkte Staatssteuer eingeführt wurde. Zudem konnte die Abhängigkeit von der Salzproduktion des Auslands beendet werden.*

## **7. Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum**

### **7.1 Das Postulat**

Am 17. November 2005 überwies der Landrat das Postulat „Effilex - Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum“ an den Regierungsrat. Es hat folgenden Wortlaut:

*Der Regierungsrat wird aufgefordert, die ersatzlose Streichung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum vom 6. Januar 1919 aus der kantonalen Gesetzessammlung zu prüfen.*

*Begründung:*

*Der Regierungsrat ist aufgefordert noch in der laufenden Legislaturperiode eine umfassende und systematische Überprüfung der kantonalen Rechtserlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Aktualität in Angriff zu nehmen.*

Ziel der Überprüfung ist es, dass:

- 1 die Regelungsdichte unseres kantonalen Rechts wo immer möglich abgebaut wird, und
- 2 die verbleibenden Regelungen soweit nötig inhaltlich aktualisiert werden.

In der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Baselland findet sich als rechtsgültiger Erlass der Landratsbeschluss betreffend Bergwerkseigentum (SGS 381.1).

Dieser in Anwendung des Gesetzes betreffend das Bergbauregal vom 7. Februar 1876 und im Hinblick auf den Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizerischen Kohlenbohrergesellschaft vom 2. Oktober 1918 erlassene Beschluss sieht vor, dass das Gebiet des Bezirkes Arlesheim westlich der Birs für die bergmännische Gewinnung von Steinkohlen und anderen Mineralien dem Staate vorbehalten bleibt. Die im Untergrund dieses Gebietes vorhandene Steinkohle und anderen Mineralien wurden damals als Bergwerkseigentum des Staates erklärt.

Dass es in den westlich der Birs liegenden Gemeinden Aesch, Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch oder Therwil je zu einem bergmännischen Abbau von Steinkohle oder zur Ausbeutung anderer, bisher unentdeckter mineralischer Bodenschätze kommen wird, ist heute mehr als unwahrscheinlich.

Der fragliche Regierungsbeschluss entspricht nach Auffassung der SVP Fraktion in keiner Weise den erwähnten Anforderungen bezüglich Notwendigkeit und Aktualität.

## 7.2 Landratsbeschluss ist überflüssig geworden

Der Landratsbeschluss ist überflüssig geworden. Die Bestimmungen des Erlasses sind nicht mehr aktuell. Zudem wird das staatliche Monopol für den Abbau von Bodenschätzen mit § 126 Kantonsverfassung („Dem Kanton stehen das Salzregal, das Bergregal und das Verfügungsrecht über das Grundwasser [...] zu.“) und mit dem Gesetz über das Bergbau-Regal (SGS 381) gesichert. Der Beschluss kann ersatzlos gestrichen werden.

## 8. Finanzielle Auswirkungen

Die Verlängerung der Konzession sichert Gemeinden und dem Kanton Steuereinnahmen (siehe oben Ziffer 3). Ansonsten sind keine direkten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Die VSR haften für alle Schäden, die sie verursachen (§ 5 des Konzessionsvertrages). Im Konzessionsvertrag mit dem Kanton Aargau ist die genau gleiche Haftung festgehalten.

Ein bisschen Geschichte (6/6)

### **Salzgewinnung ist Ursprung der Chemie- und Pharmabranche**

Die Nähe zum Salz war ausschlaggebend, dass Stephan Gutzwiller 1844 in Pratteln die erste chemische Fabrik bauen liess (die Fabrik hiess ab 1890 Chemische Fabrik Schweizerhall). Es sollten noch viele weitere Fabriken folgen. Aufgrund seiner Nähe zum Salz und dem Bahnanschluss entwickelte sich Schweizerhall zu einem idealen Industriestandort. In erster Linie siedelten sich Produktionsbetriebe an, die das Salz zur Dünger- und Farbenherstellung benötigten.

## 9. Anträge

Dem Landrat wird beantragt,

- 1 die Anpassung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizer Rheinsalinen gemäss Beilage 1 zu beschliessen;
2. den Landratsbeschluss betreffend Bergwerkseigentum aufzuheben (gemäss Beilage 2);
- 3 das Postulat „Effilex - Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum“ als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 26. Februar 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin

### Beilagen

1. Entwurf Landratsbeschluss zur Anpassung des Konzessionsvertrages
2. Synoptische Darstellung der Anpassung des Konzessionsvertrages
2. Entwurf Landratsbeschluss zur Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum

## Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Vertrages zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1876 betreffend das Bergbau-Regal<sup>5</sup> beschliesst:

I.

Der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963<sup>6</sup> wird, unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.

### § 6 Titel, Absätze 3 und 4

Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements

<sup>3</sup> Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.

<sup>4</sup> Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> GS 10.675, SGS 381.

<sup>6</sup> GS 22.160; SGS 381.2, in Kraft seit 1. Januar 1963.

### **§ 9 Belieferung des Kantons**

*wird aufgehoben*

### **§ 10 Kriegsreserve**

*wird aufgehoben*

### **§ 11 Absatz 2 Satz 1**

<sup>2</sup> Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025.

### **§ 12 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Kanton wird fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

der Landschreiber:

ENTWURF

## Landratsbeschluss

betreffend Aufhebung des Landratsbeschlusses betreffend Bergwerkseigentum vom 6. Januar 1919

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1876 betreffend das Bergbau-Regal<sup>7</sup> beschliesst:

**I.**

Der Landratsbeschluss betreffend Bergwerkseigentum vom 6. Januar 1919<sup>8</sup> wird aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt nach definitiver Beschlussfassung in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>7</sup> GS 10.675, SGS 381.

<sup>8</sup> GS 16.638, SGS 381.1, in Kraft seit 6. Januar 1919.

## Verlängerung des Konzessionsvertrages mit den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen

### Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kurzkommentar
<p><b>§ 2 Konzessionsgebiet</b></p> <p><sup>1</sup> Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962 wird als integrierender Bestandteil dieses Vertrages erklärt.</p>	<p><b>§ 2 Konzessionsgebiet</b></p> <p><sup>1</sup> Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.</p>	<p>Formale Vervollständigung des Vertrages.</p>
<p><b>§ 6 Unterhalts- und Produktionspflichten</b></p>	<p><b>§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements</b></p> <p><sup>3</sup> Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird der Vertrag an den Konzessionsvertrag zwischen den Rheinsalinen und dem Kanton Aargau angeglichen. Sie ermöglicht es den Vertragspartnern, auf verändernde Rahmenbedingungen (bspw. Aufhebung des Handelsmonopols) reagieren können. Diese allfällig nötigen Veränderungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau umgesetzt werden.</p> <p>Die Überwachung der Erdoberfläche wird seit langem von den Rheinsalinen übernommen. Ebenso werden die Ergebnisse der BUD zur Verfügung gestellt. Diese langjährige Praxis wird nun im Vertrag ausdrücklich festgehalten. Im Zusatzprotokoll vom 30.10.1962/29.03.1963 haben Regierungsrat und Rheinsalinen</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kurzkommentar
	Verfügung.	vereinbart, dass der Kanton ein Drittel der Kosten zu tragen hat. <sup>1</sup> Gemäss langjähriger Praxis werden die Kosten vollständig von den Rheinsalinen übernommen.
<p><b>§ 9 Belieferung des Kantons</b></p> <p><sup>1</sup> Die Belieferung des Kantons mit jeder Sorte von Salz (Genuss-, Vieh-, Streu-, Gewerbe- und Industriesalz etc.) und mit Industriesole sowie deren Verkauf auf dem ganzen kantonalen Territorium werden durch eine besondere Vereinbarung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die dem Kanton gemäss dieser Vereinbarung gelieferten Mengen Salz und Sole werden ihm zu den durch den Verwaltungsrat der Saline für alle Kantone einheitlich festgesetzten Bedingungen, unter Gewährung aller allfälligen Rabatte, Rückvergütungen und Skonti in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Gleichzeitig wird dem Kanton die ihm gemäss § 7 zukommende Tonnenentschädigung gutgeschrieben.</p> <p><sup>4</sup> Die sich aus der Verrechnung der Salz- und Solebezüge mit der Gutschrift für die Tonnenentschädigung ergebende Differenz wird in bar vergütet.</p>	fällt weg	<p>Im bisherigen § 9 des Konzessionsvertrages wird festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung der Salzlieferung in einer Vereinbarung (Abs. 1)</li> <li>- Einheitliche Bedingungen für die Salzlieferungen (Abs. 2)</li> <li>- Regelung über Bezahlung der Lieferungen (Abs. 3 + 4)</li> </ul> <p>Diese Bestimmungen sind überholt. Die Gewährleistung der Salzlieferungen wird in der „Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz“ (SGS 382.2) festgehalten. Ebenso ist die Regelung der Zahlungsmodalitäten in diesem Vertrag klar nicht mehr niveaugerecht.</p>
<p><b>§ 10 Kriegsreserve</b></p> <p>Die Saline verpflichtet sich, für den Kanton jederzeit wenigstens 500 Tonnen Kochsalz als Kriegsbedarf auf Lager zu halten.</p>	fällt weg	Die Rheinsalinen haben sich gegenüber dem Bund vertraglich verpflichtet, mindestens 4'000 Tonnen Salz an Lager zu halten. Die Salzreserve ist daher gewährleistet.

<sup>1</sup> Das Zusatzprotokoll vom 30.10.1962/29.03.1963 wird entsprechend angepasst.



Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kurzkommentar
<p><b>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug</b></p> <p><sup>2</sup> Sie wird erteilt auf fünfzig Jahre vom Inkrafttreten des neuen Vertrages an.</p>	<p><b>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug</b></p> <p><sup>2</sup> Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025.</p>	<p>Die Konzessionsdauer wird mit derjenigen im Kanton Aargau gleichgesetzt.</p>
<p><b>§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kanton wird fünf Jahre vor Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession auf eine weitere Zeitdauer von fünfzig oder mehr Jahren wolle verlängern lassen, und wird, wenn sie diese Anfrage innert sechs Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.</p>	<p><b>§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages,</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kanton wird fünf Jahre vor dem Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.</p>	<p>Die künftige Verlängerung der Konzession soll nicht zum vornherein auf mindestens 50 Jahre festgelegt werden (wie es der bisherige Vertrag suggeriert). Die Konzessionsdauer soll vielmehr unter den Vertragsparteien ausgehandelt und dem Parlament vorgelegt werden. Im Vertrag mit den Kanton AG ist ebenso keine Verlängerungsdauer erwähnt.</p>